

# **SATZUNG DES VEREINS**

## **„AKTIONSKREIS ALTENKIRCHEN e.V.“**

### **§ 1 Name; Sitz; Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen

**„Aktionskreis Altenkirchen e.V.“**

1. Sitz des Vereins ist Altenkirchen im Westerwald.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit der Vereinsmitglieder erwachsenden ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen zu fördern, um
  - vorhandene Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen in der Gesamtstadt Altenkirchen zu halten und auszuschöpfen.
  - zusätzliche Nachfragen nach Altenkirchen zu lenken und
  - damit einhergehend zur Existenz- und Arbeitsplatzsicherung in Handel, Gewerbe, Dienstleistung und freien Berufen beizutragen.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- a) Förderung eines attraktiven Umfelds für Handel, Gewerbe, Dienstleistung und freie Berufe.
- b) Die Förderung der kulturellen Infrastruktur;
- c) Förderung einer nachfragegerechten Branchen- und Angebotsstruktur;
- d) Unterstützung für kundenorientiertes Denken bei Vereinsmitgliedern, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch bei der Stadtverwaltung Altenkirchen;
- e) die stärkere Bündelung der vorhandenen Kräfte aus Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Kirchen;
- f) Pflege von Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch mit den zuständigen Wirtschaftsverbänden und berufsständischen Einrichtungen (z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer);
- g) durch Planung, Organisation, und Durchführung von größeren Events, verkaufsoffenen Sonntagen und Fachmärkten eine Erhöhung der Kunden und Besucherbindung zu erzielen;
- h) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um die Medien über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein positives Bild und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, öffentlich rechtliche Körperschaften, Behörden und Vereine sein.
2. Der Aufnahmeantrag, in dem sich die oder der Antragende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die schriftliche Aufnahmeerklärung aushändigt.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich und drei Monate zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs.4),
  - d) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund **und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung** für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn
  - a) die Voraussetzung für die Aufnahme gemäß §3 Abs.1 weggefallen sind,
  - b) das Mitglied **schuldhaft** gegen Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - c) das Mitglied **schuldhaft** seine Pflichten nach §4 Abs.2 der Satzung in erheblichem Maße nicht erfüllt hat.
  - d) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wird.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss **mit entsprechender Begründung** in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden. **Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.**

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des „Aktionskreis Altenkirchen e.V.“ nach besten Kräften. Sie haben insbesondere die Pflicht,
  - a) Qualitäts- und Leistungsstandards gemäß den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen einzuhalten,
  - b) das Vereinslogo nach seiner Festlegung so häufig wie möglich zu nutzen, um in der Außenwirkung das gemeinsame Vereinsziel durch die Vereinsmitglieder auszudrücken; beschränkt auf die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ist das Recht zur Nutzung des Vereinslogo durch entrichteten Mitgliedsbeitrag abgegolten.

- c) einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern vorzunehmen, um die Erfolgssteuerung laufender Aktivitäten sicherzustellen,
  - d) zur sachgerechten Steuerung der Aktivitäten des „Aktionskreis Altenkirchen e.V.“ beizutragen, indem die Vereinsmitglieder dem Verein die zur Ergebnissteuerung der Vereinstätigkeit erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung stellen.
3. Durch Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem „Aktionskreis Altenkirchen e.V.“ Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres zu den Beiträgen wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Abstufungen können nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen), nach der Geschäftsgröße, dem Standort, der Wertschöpfung der Wirtschaftlichen Stärke oder nach deren persönlichen Interessen vorgenommen werden. Des Weiteren können Spenden und Einnahmen durch Standgelder zur Kostendeckung beitragen.
4. Zur Deckung der Kosten kann die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden Mitglieder, für bestimmte Aktionen außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

### 1. Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung,
- 2 der Vorstand und
- 3 der Beirat, der unter Beachtung von § 8 Abs.1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet wird.

## **§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitglieds ergehen und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; über die Ergänzung findet eine wirksame Beschlussfassung statt. Zwingende Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind;
- 1) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - 2) Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - 3) Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
  - 4) erforderlichenfalls Neuwahlen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einladung für eine außerordentliche Versammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über;
- a) die Bestellung, die Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Bestellung der Kassenprüfer
  - e) die Beitragsordnung

- 
- f) die von den Mitgliedern einzuhaltenden Qualitäts- und Leistungsstandards (§4 Abs.2 lit. a der Satzung),
  - g) die Informationspflichten der Mitglieder (§ 4 Abs. 2 lit. c der Satzung),
  - h) den Ausschluss eines Mitglieds
  - i) die Beschwerde eines Beitrag willigen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs.2
  - j) die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
  - k) die von den Mitgliedern gestellten Anträge.
4. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimm-, aber teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmenabgabe bei Verhinderung ist nur bei einer erforderlichen Satzungsänderung oder bei Auflösung des Vereins möglich.
  6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift müssen schriftlich innerhalb eines Monats nach Zusendung erhoben werden (der Poststempel der Abgabe ist dabei maßgebend).

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu 10 Mitgliedern zusammen; dem oder der Vorsitzenden, seiner Stellvertretung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie bis zu 6 Beisitzer, die Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein müssen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach zwei Jahren müssen Neuwahlen erfolgen. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Beirat ein Amtsnachfolger bestellt werden.
3. Die oder der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates zu beachten.
5. Zur Geschäftsführung ist der Gesamtvorstand berechtigt. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Eine Geschäftsstelle kann vom Vorstand je nach Bedarf eingerichtet und personell besetzt werden. Die eingesetzte Arbeitskraft darf kein Vereinsmitglied sein. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens sechsmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu führen ist. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende/n, falls der/sie verhindert ist, durch seine Stellvertretung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt und auch mündlich oder telefonisch eingeladen werden.  
Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der/die Vorsitzende/r oder sein/e Stellvertreter/in sein muss. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines/seiner Stellvertreters/in.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen nicht gleichzeitig für den Verein tätige Mitarbeiter oder Honorarkräfte des Vereins sein. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
10. Der Vorstand kann in eigener Zuständigkeit regeln, ob und in welcher Form eine Geschäftsordnung erforderlich ist. Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

### **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat setzt sich aus den Mitgliedern des Werbeausschusses zusammen und hat maximal 32 Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Beirats bilden unter der jeweiligen Leitung eines Vorstandsmitglieds Fachausschüsse, die die verschiedenen Interessenbereiche des Vereins repräsentieren. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstandes und die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten in allen Angelegenheiten des Vereins. Zudem nimmt der Beirat die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Beirats über Termin und Tagesordnung von gemäß §7 abs.7 einberufenen Vorstandssitzungen. Die Mitglieder des Beirats können an Vorstandssitzungen mit beratener Stimme teilnehmen.
3. die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gilt das gleiche wie für die Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 9 Kassenführung**

1. Der Verein hat über eine ordnungsgemäße Kassenführung Bücher zu führen. Für die Bewertung gelten die einschlägigen steuerlichen Vorschriften.
2. Zur Kassenführung sowie zur Aufstellung der Jahresabschlüsse ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Mithilfe einer oder eines Angehörigen der Steuerberatenden oder Wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
3. Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist bis spätestens 30. April des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Prüfung der Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern übernommen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Jahr nach den Vorstandswahlen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören um Interessenkonflikte zu vermeiden. Gewählt wird für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschluss ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

### **§ 11 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Der Vorstand

- |                 |               |
|-----------------|---------------|
| 1. Vorsitzender | Peter Schmidt |
| 2. Vorsitzender | Volker Hammer |
| Schriftführer   | Uwe Asbach    |
| Kassenführer    | Thomas Sturm  |